

Zusammenfassung des Postulats

Mit ihrem am 15. Mai 2006 eingereichten und begründeten Postulat (TGR S. 954) ersuchen Grossrätin Yvonne Stempfel und Grossrat Paul Sansonnens den Staatsrat um die Prüfung mehrerer Punkte in Verbindung mit den Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV (insbesondere für Personen in einem Pflege- oder Altersheim) und um einen Bericht.

Sie wünschen vom Staatsrat namentlich eine Übersicht über die Berechnungsweise der EL in den verschiedenen Kantonen und die Beantwortung der folgenden Fragen :

1. Ist die Gleichbehandlung der Betagten, die in einem Heim wohnen, gewährleistet ?
2. Ist die Finanzierung der Altersbetreuung in den Heimen längerfristig gewährleistet ?
3. Welche Auswirkungen wird der NFA in diesem Bereich haben ?
4. Wie hoch ist der Betrag der EL zur AHV für Personen, die in einem Heim wohnen oder zu Hause sind, und wie viele Personen unseres Kantons sind betroffen ?
5. Müsste die Differenz zwischen den Pflegeheimen und den Altersheimen nicht den heutigen Gegebenheiten angepasst werden ?
6. Wie hoch ist die Beteiligung der Krankenkassen an den Pflegeheimkosten ?
7. Wie hoch sind die Kosten für die anerkannten und die nicht anerkannten Pflegebetten ?

Ausserdem wäre es nach Auffassung von Grossrätin Stempfel und Grossrat Sansonnens angebracht, den Betrag für die persönlichen Auslagen der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner anzupassen.

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat stellt fest, dass einige Fragen in diesem Postulat in Wirklichkeit weit über das Gebiet der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV hinausreichen. Dies gilt namentlich für die Fragen 1, 2 und 5, die es verdienen, in der allgemeineren Perspektive einer umfassenden Politik zugunsten der Betagten in unserem Kanton erwogen zu werden. In seiner Antwort vom 7. Juni 2006 auf das Postulat Marie-Thérèse Weber-Gobet / René Thomet Nr. 295.05 hebt der Staatsrat hervor, im Rahmen der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung gelte ein Projekt der Alterspolitik. Dieses Projekt sieht namentlich die Inventarisierung der Massnahmen vor, die heute unserer Alterspolitik zugrunde liegen, und der Bedürfnisse, die künftig

zu erfüllen sind. Diese eingehende Studie wird in den Entwurf eines Konzepts für eine umfassende Politik zugunsten Betagter münden. Nach Anhörung der betroffenen Kreise soll dieses Konzept durch Gesetzesbestimmungen konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang werden dann auch die Fragen 1, 2 und 5, die Grossrätin Stempfel und Grossrat Sansonnens in ihrem Postulat aufgeworfen haben, behandelt. Nach Auffassung des Staatsrats können daher die obgenannte Studie und das sich daraus ableitende Konzept auch als Bericht zu diesen drei Fragen dienen.

Was die übrigen Punkte des Postulats angeht, die direkt oder indirekt das Gebiet der Ergänzungsleistungen betreffen, so ist der Staatsrat schon in der Lage, die folgenden allgemeinen Erwägungen mitzuteilen.

Die Berechnungsweise für die EL stimmt praktisch in allen Kantonen überein, denn sie beruht auf den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG, besonders die Artikel 3a - 3d). Jedoch verfügen die Kantone über bestimmte Kompetenzen, wie zum Beispiel in der Festsetzung des Betrags für die Deckung des Lebensbedarfs und des berücksichtigten Höchstbetrags für die Mietzinskosten, sowie in der Begrenzung der Kosten, die wegen des Aufenthalts in einem Heim berücksichtigt werden. Die Zuständigkeiten der Kantone werden abschliessend in Artikel 5 ELG bestimmt.

Die persönlichen Auslagen von Heimbewohnerinnen und -bewohnern gehören auch zu den massgeblichen Beträgen, die aufgrund dieses Artikels von den Kantonen festgesetzt werden. Seit dem 1. Januar 1993 gilt in unserem Kanton der Betrag von monatlich 320 Franken. Somit könnte man seine Anpassung erwägen oder die Einführung einer Abstufung entsprechend den Heimkategorien und/oder dem Pflegeabhängigkeitsgrad der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. Die Frage verdient es, geprüft zu werden.

Die NFA schliesslich (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) wird sich effektiv auf die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV auswirken, insbesondere auf diejenigen für Personen, die in einem Pflege- oder Altersheim leben. Das Bundesparlament prüft zurzeit den Entwurf des neuen LPG, das gleichzeitig mit der NFA in Kraft treten sollte. Der Entwurf sieht nur sehr wenige Änderungen für zu Hause lebende Personen vor, lässt hingegen den Kantonen einen grösseren Freiraum für Personen, die langfristig in einem Heim untergebracht sind. Dies erscheint umso folgerichtiger, als die Kantone künftig den grössten Teil der EL für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner alleine finanzieren müssen, wohingegen sich die Beteiligung des Bundes an den EL-Ausgaben für zu Hause lebende Personen spürbar erhöhen wird. Die endgültige Fassung des neuen ELG dürfte jedoch erst Ende dieses Jahres bekannt werden.

Abschliessend beantragt Ihnen der Staatsrat, dieses Postulat erheblich zu erklären. Er wird dem Grossen Rat innert der gesetzlichen Frist den Bericht über die Punkte unterbreiten, die das Gebiet der Ergänzungsleistungen berühren.

Freiburg, den 26. September 2006